

Stimmungen rudimentär abgebildet

Boulevardzeitung verteidigt Community-Element „Mood Tagging“

Ein schwuler Jungpolitiker wird am Rande des Christopher Street Day in einer Großstadt Opfer einer Prügelattacke. Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Schläger attackieren homosexuellen Politiker“. Der Leser hat am Ende der Veröffentlichung die Möglichkeit, diese mit den Begriffen „Lachen“, „Weinen“, „Wut“, „Staunen“ und „Wow“ zu bewerten. Der Beschwerdeführer, ein Mitglied des Bundestages, ist der Auffassung, mit der Bewertungsmöglichkeit „Lachen“ werde das Opfer in seiner Ehre verletzt. Der Chefredakteur der Zeitung weist darauf hin, dass das sogenannte „Mood Tagging“ bei seiner Zeitung zu den „Community“-Elementen gehöre. Die Nutzer könnten am Ende der Geschichte ihre „Mood“ (englisch für „Stimmung“) auswählen. Um dieses Element sinnvoll zu gestalten, müsse es die Bandbreite menschlicher Stimmung zumindest rudimentär abbilden. Dabei komme es immer wieder dazu, dass Nutzer auf gesellschaftlich und moralisch nicht akzeptable Stimmungen klickten, zum Beispiel auf „Lachen“ bei Gewalttaten wie in diesem Fall. Die Zeitung nehme Beschwerden von Einzelpersonen und aus sozialen Netzwerken sehr ernst. Bei Bedarf werde „das Tool“ aus der Geschichte „ausgebaut“ – so auch in diesem Fall, der in der Redaktion auf Abscheu und Entsetzen gestoßen sei. Man solle sich aber von den verirrten Äußerungen einzelner nicht dazu verleiten lassen, die technischen Möglichkeiten einzuschränken, da der positive Effekt der Community bei weitem überwiege. Abschließend betont der Chefredakteur, dass seine Zeitung sich seit Jahren eindeutig gegen Homophobie und für einen liberalen, zeitgemäßen und vor allem gleich berechtigten Umgang mit Homosexualität einsetze. Man teile die Empörung des Beschwerdeführers, glaube aber, dass solche Tools der digitalen Realität entsprächen und in ihrer Wahlmöglichkeit nicht beschränkt werden dürften. Dies wäre ein absurder Triumph einer Einzelmeinung über die grundsätzliche Möglichkeit, sich frei und vielfältig zu äußern.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Bewertungstool, das dem Artikel über eine Prügelattacke auf einen schwulen Jungpolitiker beigelegt wurde, eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex. Es schadet dem Ansehen der Presse, wenn ein Medium bei einem Beitrag, der sich mit einer Gewalttat gegen einen Menschen beschäftigt, den Nutzern die Möglichkeit eröffnet, den Artikel mit einer Emotion wie „Lachen“ zu bewerten. Lachen ist der Ausdruck eines positiven Gefühls, das bei einem solchen Bericht nicht angebracht ist. Es ist aus presseethischer Sicht dringend geboten, vor einer Veröffentlichung zu prüfen, welchem Artikel das Bewertungstool beigelegt wird. (0631/15/2)

Aktenzeichen:0631/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis